



Gemeinde Jagsthausen

Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Stolzenhof“

Fachbeitrag Artenschutz

- Vorentwurf -



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
0	Allgemeinverständliche Zusammenfassung 3
1	Aufgabenstellung..... 4
2	Lebensraumbereiche und -strukturen 6
3	Der Bebauungsplan und seine Wirkungen 9
4	Artenschutzrechtliche Prüfung 9
4.1	Europäische Vogelarten..... 9
4.2	Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie..... 10
4.2.1	Reptilien 10
4.2.2	Fledermäuse..... 11
4.2.3	Haselmaus..... 11
4.2.4	Amphibien 11

Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung: BP Solarpark Stolzenhof in Jagsthausen, *wird im weiteren Verfahren ergänzt*

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Im Bebauungsplanverfahren für den rd. 57,3 ha großen Solarpark Stolzenhof ist im Rahmen der Umweltprüfung eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Für die Europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie muss sichergestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG eintreten.

Um eine mögliche Betroffenheit festzustellen und Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festlegen zu können, wurde die Artengruppe Vögel und die Zauneidechse tiefergehend untersucht. Außerdem wird eine Betroffenheit von Fledermäusen, der Haselmaus, der Gelbbauchunke und der Tag- und Nachtfalter geprüft.

Näheres wird im weiteren Verfahren nach Abschluss der Untersuchungen ergänzt.

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Jagsthausen stellt den rd. 57,3 ha großen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Stolzenhof“ zur Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik auf. Ziel ist der Bau und Betrieb eines Solarparks. Im Bebauungsplanverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

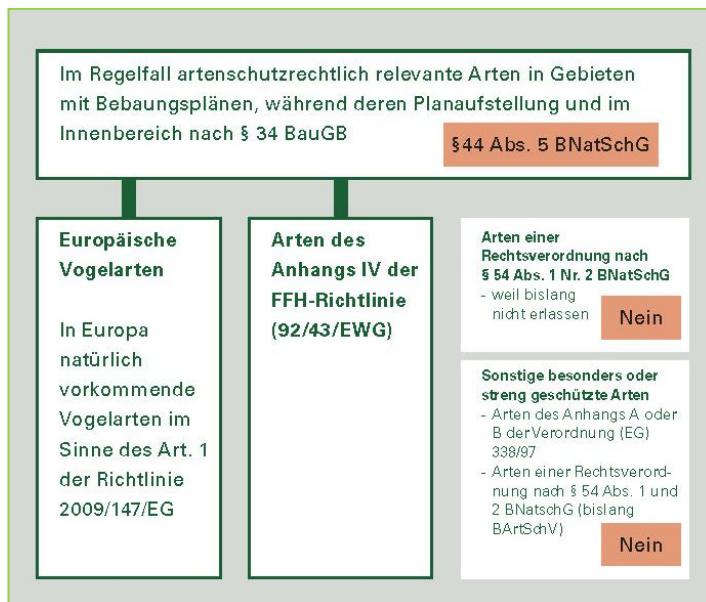
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet befindet sich von Jagsthausen auf einer Hochfläche über dem Jagsttal. Im Norden wird das Gebiet vom Stolzenhof, im Westen von bewaldeten Talhang der Jagst begrenzt. Im Süden reicht der Geltungsbereich bis an die K2328, im Osten bis an einen Feldweg im Roten Grund bzw. die oberhalb anschließenden Hecken und Grünlandflächen.



Abb. 1: Lage des Plangebietes
(ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich besteht fast vollständig aus drei sehr großen Ackerschlägen, die durch den Weg von der K2328 zum Stolzenhof und den sogenannten Totenweg unterteilt werden. Im Jahr 2023 ist die gesamte Fläche mit Weizen bestellt. Quer über das Gebiet führt eine 20 kv - Leitung.

Der Asphaltweg zum Stolzenhof ist beidseitig von mal mehr mal weniger hohen und unterschiedlich breiten, vorwiegend mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsenen Böschungen und Grünstreifen gesäumt. Darauf wachsen – immer wieder von gehölzfreien Abschnitten unterbrochen – Obstbäume, einige Eschen, Gebüsch und kurze Heckenzüge. Südlich des Hofes steht rechterhand im Grünstreifen ein Funkmast und eine kleine Umspannstation.



Abb.: Mit Obstbäumen und Eschen gesäumter Weg zum Stolzenhof und Ackerflächen im westlichen Plangebiet

Der Stolzenhof umfasst einige große Scheunen, Wohnhäuser, Betriebsgebäude und im Norden das Schützenhaus. Die Gebäude sind von teils rasenartig gemähten, teils wiesenartigen gepflegten Grünflächen umgeben. Große Weiden, Birken und andere Laubbäume prägen das Bild. Im Westen gibt es einen Hofweiher.

Der Totenweg ist zum Teil ein grasbewachsener Schotterweg und im unteren Bereich ein Grasweg, der von ebenfalls mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsenen Seitenstreifen und Böschungen

gesäumt ist, auf denen einige Obstbäume und Eschen wachsen. Der Weg führt zu einer Lagerfläche, auf der Astmaterial, Wurzelstöcke und Schnittgut gelagert werden.

Zum Roten Grund hin wächst am Rande des großen Ackerschlags – innerhalb des Geltungsbereichs – eine kleine Heckeninsel.



Abb.: Ackerflächen im Übergang zu einem Wiesenareal im Nordosten des Geltungsbereichs

Im Osten und Nordosten grenzen eine kleine, von Acker umgebene Obstwiese, ein Gartengrundstück und eine Wiesenfläche an, auf der ein Bogenparcours mit Tierfiguren angelegt ist. Auf der gegenüberliegenden Wegseite folgen Obstbaumreihen, Äcker, ein vor einigen Jahren angepflanztes Laubwäldchen und eine durchgewachsene Weihnachtsbaumkultur. Im Südosten grenzt an den Geltungsbereich eine Erddeponie an. Sie ist von schmalen Heckenstreifen und Ruderalvegetation entlang der Einzäunung umgeben.



Abb.: Blick von der Deponie aus auf den Acker im östlichen Teil des Plangebiets

Im Süden begrenzt die K2328 das Plangebiet. Auf der gebietszugewandten, mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsenen Straßenböschung stehen vereinzelt einige zum Teil große, überwiegend aber junge Obstbäume und Eschen. Südlich der Straße befindet sich der Teichhof, Ackerflächen, Hecken und kleine Wiesen.

Die Abbildung auf der Folgeseite zeigt den Bestand im Luftbild.



Projektnr.: 23020

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A3


Wagner + Simon Ingenieure GmbH
 INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 4.000

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Im Geltungsbereich soll ein Solarpark entstehen. Der Bebauungsplan setzt hierfür weitgehend ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ fest. Zulässig sind neben einer Solar- bzw. Photovoltaikanlage auch Trafo- und Wechselrichterstationen.

Ackerflächen werden großflächig mit Photovoltaik-Modulreihen überstellt. Die Module dürfen bis zu 4,00 m hoch werden, die Modulunterkante muss mind. 0,80 m Bodenabstand haben. Sie werden auf Ramm- oder Schraubfundamenten befestigt. Zu den angrenzenden Waldflächen werden entsprechende Abstände eingehalten.

Die Flächen unter und zwischen den Modulen sowie die Randbereiche werden in überwiegendem Maß als extensive Wiese angelegt und können gemäht oder beweidet werden.

Das Sondergebiet wird umzäunt, wobei mit den Zäunen ein Bodenabstand eingehalten wird.

Auf Grund des durch das Gebiet verlaufenden Limes, einer Wasserleitung, einer Mittelspannungsleitung und aus topographischen Gründen müssen voraussichtlich große Bereiche von Modulen freigehalten werden. Sie können z.B. für Offenlandarten wie die Feldlerche aufgewertet werden. Näheres wird im weiteren Verfahren erarbeitet und festgelegt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

Im Folgenden wird der Untersuchungsumfang für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen dargelegt und die zu erwartenden, artenschutzrechtlich relevanten Konflikte beschrieben. Wo bereits erste Erkenntnisse vorliegen, wird der aktuelle Kenntnisstand beschrieben. Die endgültigen Untersuchungsergebnisse und die daraus resultierenden Maßnahmen werden im nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.

4.1 Europäische Vogelarten

Zur Untersuchung der Vogelwelt werden zwischen März und Juli mindestens 5 Begehungen zur Erfassung der Brutvögel und der Nahrungsgäste vorgenommen.

Auch wenn es gemäß Datenbankabfrage bei ornitho.de aus dem Umfeld keine Hinweise auf ein Vorkommen von Rebhühnern gibt, erfolgten zudem vorsorglich im Februar und März zwei Begehungen mittels Punkt-Stopp-Methode. Sie brachten keine Nachweise.

Der Schwerpunkt bei der Erfassung liegt auf den Offenlandarten Feldlerche und ggf. Schafstelze. Die bisher erfolgten Begehungen lassen erwarten, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bzgl. der Feldlerche zu erwarten ist. Die Anzahl der betroffenen Brutreviere kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

Darüber hinaus werden auch die Brutvögel in den Obstbaumreihen entlang der Wege und Straßen und der unmittelbar angrenzenden Gehölzbestände und Wälder erfasst.

Die ausführliche Prüfung der Verbotstatbestände, einschließlich der Festlegung von Vermeidungs- und ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, erfolgt bei Vorliegen der Erfassungsergebnisse. Sie werden zum nächsten Verfahrensschritt vorgelegt.

Im Solarpark müssen große Bereiche frei von Modulen bleiben (Limes, Totenweg, Wasserleitung). Diese Bereiche sollen, sofern topographisch geeignet, für Ausgleichsmaßnahmen (z.B. Blühflächen für Feldlerchen) herangezogen werden. Ob und wie umfangreich darüber hinaus Ausgleichsflächen außerhalb des Solarparks erforderlich werden, ist zu prüfen.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Im Umfeld sind Vorkommen der Artengruppe Fledermäuse, der Zauneidechse, der Haselmaus und der Gelbbauchunke bekannt oder zumindest nicht auszuschließen. Darüber hinaus sind die Randbereiche und Säume auf Raupenfutterpflanzen der artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachfalterarten zu kontrollieren.

Im Folgenden wird der vorgesehene Untersuchungsumfang erläutert bzw. dargelegt, warum keine tiefergehenden Untersuchungen der einzelnen Arten erforderlich und vorgesehen sind.

4.2.1 Reptilien

Aus dem Umfeld von Jagsthausen gibt es Nachweise von Zauneidechsen und Schlingnattern. Die weitläufigen Ackerflächen des Geltungsbereichs bieten den Reptilien keine geeigneten Lebensräume.

Nicht auszuschließen sind Vorkommen der Zauneidechse entlang der Böschungen an der Kreisstraße im Süden, entlang des Wegs zum Stolzenhof, entlang des Totenwegs und in den Randbereichen mit Obstwiesen, einem naturnahen Garten und Hecken am Roten Grund.

In den Randbereichen der Deponie und den reich strukturierten Flächen am Roten Grund - jeweils außerhalb des Geltungsbereichs - kann zusätzlich zur Zauneidechse grundsätzlich auch ein Vorkommen von Schlingnattern nicht ausgeschlossen werden.

Diese Bereiche bleiben allesamt frei von Modulen oder befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs. Um auch bauzeitliche Wirkungen sicher beurteilen zu können, werden die Bereiche im April, Mai und Juni an drei Begehungen und einer Begehung im Spätsommer vor allem auf das Vorkommen von Zauneidechsen kontrolliert. Für die Bauphase können dann entsprechende Tabubereiche definiert werden.

Unter Berücksichtigung dessen sind nach heutigem Kenntnissstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

4.2.2 Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den TK Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt, Fundangaben für 14 Fledermausarten.

Im Geltungsbereich kann es u.U. an den Obstbäumen entlang der Kreisstraße und dem Weg zum Stolzenhof Zwischenquartiere geben. Größere Winter- oder auch Wochenstubenquartiere sind dort aber nicht zu erwarten. Mit hoher Wahrscheinlichkeit gibt es aber Quartiere an den Gebäuden am Stolzenhof und in den angrenzenden Waldflächen.

Die freien, unstrukturierten Ackerflächen sind für Fledermäuse als Jagdhabitat nur sehr eingeschränkt geeignet. Eine besondere Bedeutung als Jagdhabitat ist auszuschließen. Voraussichtlich intensiver bejagt werden die Wald- und Gehölzränder, die Obstbaumreihen und das Umfeld des Stolzenhofs. Die Obstbaumreihen und die Wald- und Gehölzränder im Westen werden u.U. auch als Leitstrukturen genutzt.

Mit den Modulen wird zu den Waldrändern ein entsprechender Abstand eingehalten und alle Baumreihen und sonstigen, potentiellen Leitstrukturen bleiben erhalten. Es werden sowohl innerhalb, als auch in den Randbereichen des Solarparks großflächig artenreiches Grünland und Blühflächen entstehen.

Es ist nicht zu erwarten, dass durch den Bau und Betrieb des Solarparks Fledermäuse zu Schaden kommen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen nicht verloren und erhebliche Störungen, also solche mit Auswirkungen auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen, können ausgeschlossen werden.

Im Gegenteil ist mit der extensiven Grünlandnutzung unter und zwischen den Modulen, mit die Brach- und Blühflächen in den Randbereichen eine Aufwertung der Jagdhabitats zu erwarten.

Tiefere Untersuchungen der Fledermäuse sind daher nicht erforderlich.

4.2.3 Haselmaus

Die Haselmaus ist weit verbreitet und kommt in verschiedensten Wald- und Gehölzhabitats vor. Im Geltungsbereich selbst gibt es keine geeigneten Lebensräume. In den Wald- und Gehölzhabitats westlich angrenzend und nordöstlich außerhalb sind Vorkommen nicht auszuschließen.

Mit der Maßgabe, dass Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nicht im Bereich von Wald- und Gehölzbeständen angelegt werden, sind bzgl. der Haselmaus keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Untersuchungen der Artengruppe sind daher nicht erforderlich.

4.2.4 Amphibien

Etwa 400 m östlich des Geltungsbereichs gibt es am Ostrand der Deponie laut Managementplan des FFH-Gebiets „Jagsttal bei Schöntal und Klosterwald“ Nachweise der Gelbbauchunke und des Nördlichen Kammolchs.

Im Geltungsbereich selbst gibt es für diese Arten und auch andere Amphibien keine geeigneten Laichhabitats, Sommer- oder Winterlebensräume.

Am Stolzenhof gibt es einen Weiher. Ob und welche Amphibien dort vorkommen und ggf. auch in Richtung der Tümpel am Wald bzw. generell in Richtung der Wälder abwandern, wird noch recherchiert.

Im Vergleich zur heutigen, großflächig bewirtschafteten Ackerfläche wird der Solarpark mit extensiver Grünlandnutzung in jedem Fall eine für Amphibien deutlich besser und geschützter zu querende Fläche sein. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wäre nur dann nicht

auszuschließen, wenn die Bauzeit des Solarparks in die Wanderungszeiten fällt und bei den Bauarbeiten Tiere zu Schaden kommen können. Dies wird noch geprüft und im weiteren Verfahren ergänzt.

4.2.5 Tag- und Nachtfalter

Im Geltungsbereich gibt es kaum Strukturen und Lebensräume, die für die artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachtfalterarten interessant sein könnten.

Die Böschungen und Saumstrukturen entlang der Wege und im Randbereich der Deponie werden im Frühjahr und Sommer vorsorglich auf Raupenfutterpflanzen der einschlägigen Arten – insbesondere des Großen Feuerfalters – kontrolliert.

Da die Böschungen, Randbereiche und sonstigen, nicht ackerbaulich genutzten Flächen erhalten und durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen deutlich aufgewertet werden, wäre auch bei einem Vorkommen kein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten.

Mosbach, den 11.04.2023



Anhang

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung: BP Solarpark Stolzenhof in Jagsthausen, *wird im weiteren Verfahren ergänzt*

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

**Projekt: 23020 BP Photovoltaikanlage Stolzenhof
in Jagsthausen**

Fachbeitrag Artenschutz

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung**

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6622 SO und 6722 NO der Topographischen Karte 1:25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			Fundangabe in 6722
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6622, 6722
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2			X		Fundangabe in 6622
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6622 NO+SO 6721/ 6722 ⁸
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6622 SW+NO+SO, 6722 (SW)+NO+(SO) Sommerfunde in 6722 NO+ SW 6721/ 6722 ⁹
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		6721/ 6722 ¹⁰

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000*

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

⁸ Dr. Alfred Nagel: Bericht Ausbau der L1088 Kocherturm-Neuenstadt, Münsingen-Apfelstetten 2009.

⁹ ebd.

¹⁰ ebd.

**Projekt: 23020 BP Photovoltaikanlage Stolzenhof
in Jagsthausen**

Fachbeitrag Artenschutz

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/Quelle ⁵
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		6721/ 6722 ¹¹
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1			X		Funde in (6622 NO) Sommerfund in 6622 NO 6721/ 6722 ¹²
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Funde in 6622 SW+NO+SO, (6722 SW+NO+SO) Sommerfunde in 6722 NO+ SO+ SW 6721/ 6722 ¹³
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6622, 6722 (NW+SW)+NO Fundangabe in 6622, 6722 Sommerfunde in (6622 NO+ SO) Wochenstube in 6722 SW+NO 6721/ 6722 ¹⁴
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in 6622 NO+SO, 6722 (SW)+NO Wochenstube in 6622 NO+ SO, 6722 NO 6721/ 6722 ¹⁵
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2			X		6721/ 6722 ¹⁶
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i			X		6721/ 6722 ¹⁷
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3			X		Funde in 6622 SO
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6622 SW+(NO)+SO Wochenstube in 6622 NO+ SO+ SW 6721/ 6722 ¹⁸
Reptilien¹⁹								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3			X		Fundangabe in 6622 NW+ SW+ SO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6622 NW+ SW+ SO, (6622 NO), 6722 SW+ NO
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6622 SO
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				

¹¹ ebd.

¹² Dr. Alfred Nagel: Bericht Ausbau der L1088 Kochertürm-Neuenstadt, Münsingen-Apfelstetten 2009.

¹³ ebd.

¹⁴ ebd.

¹⁵ ebd.

¹⁶ ebd.

¹⁷ ebd.

¹⁸ ebd.

¹⁹ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

**Projekt: 23020 BP Photovoltaikanlage Stolzenhof
in Jagsthausen**

Fachbeitrag Artenschutz

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/Quelle ⁵
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6622 SO Fundangabe in 6622, 6722
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6622
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6622 SO
Schmetterlinge^{20 21}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in (6622), 6722 6721/ 6722 ²²
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer²³								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen²⁴								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				

²⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

²¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

²² Arbeitsgruppe für Tierökologie und Planung, J. Trautner, Ausbau der L1088 in Neuenstadt/ Kocher, Filderstadt 2009.

²³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

²⁴ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

**Projekt: 23020 BP Photovoltaikanlage Stolzenhof
in Jagsthausen**

Fachbeitrag Artenschutz

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV
Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/Quelle ⁵
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ²⁵	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ²⁶	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ²⁷	3		X			<i>Fundangabe in (6622)</i>
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubensendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

²⁵ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

²⁶ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

²⁷ Sebold, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.